

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.06.2020 folgende Satzung erlassen:

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Schülerbetreuung**

(Schulbetreuungsgebührensatzung)

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf bietet für Schüler der Schlüchttal-Schule an den Standorten in Grafenhausen und Ühlingen eine Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen sowie für Schüler an den Grundschulen Berau, Birkendorf Grafenhausen, Ühlingen und Untermettingen eine Betreuung für die erste und sechste Schulstunde an. Der Betrieb erfolgt als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Inanspruchnahme dieses Angebotes Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gesamtschuldner**

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem gewählten bzw. dem der jeweiligen Einrichtung verfügbarem Betreuungsumfang.

(2) Entsprechend werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Nachmittagsbetreuung an der Schlüchttal-Schule, obligatorisch inklusive Mittagessen, bei einer Inanspruchnahme von

1 Tag / Woche	22 EUR monatlich (12 EUR für Mittagessen, 10 EUR für die Betreuung)
2 Tage / Woche	44 EUR monatlich (24 EUR für Mittagessen, 20 EUR für die Betreuung)
3 Tage / Woche	66 EUR monatlich (36 EUR für Mittagessen, 30 EUR für die Betreuung)
4 Tage / Woche	88 EUR monatlich (48 EUR für Mittagessen, 40 EUR für die Betreuung)
5 Tage / Woche	110 EUR monatlich (60 EUR für Mittagessen, 50 EUR für die Betreuung)

2. Vormittagsbetreuung an den Grundschulen Berau, Birkendorf, Grafenhausen, Ühlingen und Untermettingen

1 Tag / Woche	8 EUR monatlich
2 Tage / Woche	16 EUR monatlich
3 Tage / Woche	24 EUR monatlich
4 Tage / Woche	32 EUR monatlich
5 Tage / Woche	40 EUR monatlich

(3) Für die Betreuung eines zweiten und jedes weiteren Kindes einer Familie ermäßigen sich die unter Ziff. 1 und 2. festgesetzten Gebührensätze für die Betreuung um 50 Prozent.

## § 4

### Entstehung, Fälligkeit und Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Monats bzw. mit Beginn der Betreuung und wird mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, soweit im Zuge der Abgabensfestsetzung kein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Die Gebühren werden in 11 Monatsraten erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich für alle angemeldeten und in die Betreuung aufgenommenen Schüler zu entrichten, unabhängig davon, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht (z. B. bei Erkrankung des Schülers, während der Ferienzeit oder wenn eine Teilnahme aus anderen Gründen vorübergehend nicht möglich ist). Dies gilt im Fall des § 3, Abs. 2, Ziff. 1 auch für das Mittagessen, wenn dieses nicht an allen Tagen in Anspruch genommen wird.
- (4) Bei An- und Abmeldung bis zum bzw. nach dem 15. Tag eines Monats wird die Gebühr für diesen Monat um 50% reduziert.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn der Schüler wiederholt der Betreuung unentschuldig fernbleibt oder bei wiederholt ungebührlichem Verhalten des Schülers während der Betreuung. Der Ausschluss des Schülers erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

## §5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ühlingen-Birkendorf, den 22.06.2020

Tobias Gantert,  
Bürgermeister

